

Kindergarten
AEG & KKG

Marktgemeinde Oberalm



KINDERGARTENORDNUNG

2023 / 2024



Inhalt

KINDERGARTENORDNUNG	1
2023 / 2024	1
Unser Kindergartenteam	4
1. Aufgaben des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppen	5
2. Aufnahme in den Kindergarten, AEG und die Kleinkindgruppe	5
2.1. Anmeldung und Voraussetzungen	5
2.2. Anmeldung und Voraussetzungen Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf	6
2.3. Ausschluss vom Besuch des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppe	6
3. Betriebszeit.....	7
3.1. Öffnungszeiten	7
3.2. Ferien.....	8
4. Beiträge	8
4.1. Förderungen	9
4.2. Mittagstisch	9
5. Kindergarten, AEG- und Kleinkindgruppenbesuch.....	10
6. Infektionskrankheiten	10
7. Verabreichung von Medikamenten oder Arzneimitteln	11
8. Sonstige Abwesenheit ihres Kindes.....	11
9. Abmeldung von Kindergarten, AEG oder Kleinkindgruppe.....	12
10. Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen.....	12
11. Unfallversicherung AUVA	12
12. Verwendung von Fotos und Filmmaterial	13
13. Datenschutzgrundverordnung	13
14. Informationsaustausch mit anderen Institutionen	13
15. Geschenkkannahme	14
16. Sonstiges.....	14
16.1. Datenbezogene Änderungen.....	14
16.2. Parksituation rund um den Kindergarten.....	14
16.3. Pädagogische Konzepte.....	15
Anhang	16

Liebe Familien!

Herzlich Willkommen im Gemeindecindergarten,
in den Kleinkindgruppen und in der AEG Oberalm.

Es freut uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist es, den individuellen Zugang zu jedem Kind zu schaffen. Die Kinder befinden sich in der Zeit, in der sie bei uns sind, in einer sensiblen Phase ihres Lebens. Es ist uns wichtig, jedes von ihnen einzeln wahrzunehmen, zu hören und zu sehen. Dabei legen wir großen Wert auf eine Atmosphäre der Geborgenheit, damit sich Ihr Kind in seiner gesamten Persönlichkeit und all seinen Fähigkeiten ungestört entwickeln kann. Unsere Einrichtung – eine Oase des Spiels, der Bewegung und Kreativität – hilft uns dabei.

Die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung orientiert sich am bundesländerübergreifenden **Bildungs-Rahmen-Plan** und gestaltet sich durch...

- ... die Vorlieben, Interessen und Kompetenzen der Kinder (Personal-, Sozial- und Sachkompetenzen)
- ... die Orientierung am Jahreskreis
- ... Traditionen und Bräuche

Mit dem Eintritt Ihres Kindes in den Kindergarten, die Alterserweiterte Gruppe oder die Kleinkindgruppe beginnt zwischen Familie und Bildungseinrichtung eine Erziehungs-Partnerschaft, in der ein wertschätzendes, respektvolles Miteinander an oberster Stelle steht. Familien und Bildungseinrichtung sollen einander ergänzen und bereichern.

Verstehen Sie bitte die nachstehende Kindergartenordnung als Leitfaden.

Im Besonderen weisen wir auf das verpflichtende Kindergartenjahr für alle Schulanfänger hin. Genaue Informationen hierzu, entnehmen Sie bitte der letzten Seite. Bei Wünschen, Fragen oder Anregungen wenden Sie sich vertrauensvoll an die Kindergartenpädagogin Ihres Kindes oder an die Leiterin.

Mit den besten Wünschen für einen gelungenen Start in unserer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung Oberalm,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Nikola Fürhacker

Leiterin Kindergarten / AEG / Kleinkindgruppe Oberalm

Unser Kindergartenteam

<u>Kindergartenleitung:</u>	Nikola Fürhacker
<u>Leitungsstellvertretung:</u>	Sandra Huber
<u>Sekretariat:</u>	Ines Ruhs, Eva Redhammer

Pädagogisches Personal:

- Bibergruppe 2 Pädagoginnen, 1 Praktikantin in Ausbildung
- Bienengruppe 2 Pädagoginnen, 1 Pädagogische Hilfskraft (Springerin)
- Elefantengruppe 2 Pädagoginnen, 2 Pflegehelferinnen, 1 SOKI
- Igelgruppe 2 Pädagoginnen, 1 SOKI
- Eulengruppe 2 Pädagoginnen, 1 Assistentin (inkl SOKI Assistenz),
Pädagogische Hilfskraft
- Mäuschengruppe 2 Pädagoginnen,
1 SOKI – Assistenz, 1 Pflegehelferin,
- Frösche (AEG) 2 Pädagoginnen, 1 pädagogische Hilfskraft
- Schäfchen (KKG) 2 Pädagoginnen
- Häschen (KKG) 2 Pädagoginnen
- Sprachförderung 1 Sprachförderin (Kindergartenpädagogin)

Zivildienstler: 1

Hauspersonal: 1 Küchenkraft
„Team Clean“: 3 Mitarbeiterinnen

KINDERGARTENORDNUNG

1. Aufgaben des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppen

§13 Abs.1 u. 3 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes (2019):

§

*(1) Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen.
(...)*

(3) Die Aufgaben gemäß Abs 1 sind in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und, deren Zustimmung vorausgesetzt, interdisziplinär wahrzunehmen.

Ihre vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den **Kindergartenpädagog:innen** bereit sind.

2. Aufnahme in den Kindergarten, AEG und die Kleinkindgruppe

2.1. Anmeldung und Voraussetzungen

Die Anmeldung erfolgt bei der Kindergartenleiterin unter Vorlage der Geburtsurkunde, des Meldezettels und des Impfausweises.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist der 3. Geburtstag.

(Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren ist nur in besonderen Fällen möglich.)

Aufnahme für die Kleinkindgruppe: ab 1 1/2 Jahre.

Die Aufnahme richtet sich nach vorhandenen Plätzen!

Vorzug haben Kinder, die Ihrem Alter nach dem Schulantritt am nächsten stehen sowie Kinder von alleinerziehenden oder berufstätigen Eltern

2.2. Anmeldung und Voraussetzungen Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Seit September 1996 ist laut Salzburger Kindergartengesetz die soziale Integration in regulären Kindergartengruppen möglich.

Voraussetzungen:

Gutachten der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Landes Salzburg.

2.3. Ausschluss vom Besuch des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppe

Der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppe kann unter folgenden Umständen erfolgen:

- a) Wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht für die Körperpflege und die Kleidung des Kindes sorgen oder eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen.
- b) Von Kindern, bei denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist.
- c) Wenn das Kind **ohne hinreichenden Grund** länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.
- d) Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Einhalten der Kindergartenordnung, Zahlungspflicht...).
- e) Gegenseitige Wertschätzung und Respekt sind uns wichtig. Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte es versäumen, einen wertschätzenden, respektvollen Umgang mit den Pädagog:innen der Einrichtung zu pflegen, kann auch dies den Ausschluss des Kindes zur Folge haben.



§24 Abs.1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes (2019):

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

- 1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;*
- 2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;*
- 3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;*
- 4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;*
- 5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und*
- 6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.*

3. Betriebszeit

3.1. Öffnungszeiten

Der Gemeindecindergarten Oberalm ist ein ganztägig geführter allgemeiner Jahreskindergarten.

Öffnungszeiten Kindergarten und AEG:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr

- Übergabe der Kinder an die Kindergartenpädagog:innen:
bis spätestens 09:00 Uhr
- Abholung der halbtags gemeldeten Kinder:
ab 11:30 Uhr bis spätestens 12:00 Uhr bzw. bis 13:00 Uhr
- Abholung ganztags gemeldeter Kinder:
bis spätestens 17:00 Uhr; Freitag bis spätestens 15:30 Uhr
- Mittagessen ab 11:20 Uhr

Öffnungszeiten der Kleinkindgruppen:

Montag bis Freitag

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Übergabe der Kinder an die Kindergartenpädagog:innen:
bis spätestens 09:00 Uhr
- Abholung ganztags (14 Uhr) gemeldeter Kinder:
Bitte holen Sie ihr Kind nicht in der Zeit zwischen **12 Uhr** und **13:30 Uhr** ab,
da die Kinder in dieser Zeit eine Ruhephase haben.

3.2. Ferien

Die Marktgemeinde Oberalm bietet **berufstätigen Eltern** im Kindergarten eine Ganzjahresöffnung an.

Eltern, die ihre Kinder während der Oster – und Sommerferien anmelden möchten, müssen eine Arbeitsbestätigung als Nachweis vorlegen. Die restlichen Ferien und Feiertage werden auch erhoben. Hierfür ist aber keine Arbeitsbestätigung und Mindestöffnungszahl erforderlich.

Mindestanzahl der angemeldeten Kinder für die Öffnung in Ferienzeiten:

Kindergarten:	15 Kinder am Vormittag und 8 Kinder am Nachmittag
Kleinkindgruppen:	6 Kinder
AEG:	6 Kinder

Wir achten darauf, dass Kindergartenkinder mindestens 2 Wochen durchgehend der Einrichtung fernbleiben, Kinder unter 3 Jahren mindestens 3 Wochen.

Zusätzlich beachten Sie bitte den § 29 Abs. 4 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes:

§ *Auch bei ganzjähriger Öffnung des Kindergartens sollen die Kinder zumindest 5 Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens verbringen.*

4. Beiträge

Die Kindergarten-, AEG und Kleinkindgruppenbeiträge werden jedes Jahr neu angepasst. Sie finden diese auf der Homepage des Gemeindec Kindergartens.

Das letzte Betreuungsjahr (*verpflichtendes Kindergartenjahr*, siehe Anhang) vor dem Schuleintritt ist bis 12:00 Uhr kostenlos. Seit 2021 besteht die Verpflichtung, für die Kindergartengebühren einen Abbuchungsauftrag einzurichten (SEPA-Lastschrift).

Eine Aliquotierung des Kindergartenbeitrages ist nicht möglich.

4.1. Förderungen

Familienförderung der Marktgemeinde Oberalm:

Die Marktgemeinde Oberalm fördert alle Kinder von 1 bis 3 Jahren mit einem monatlichen Zuschuss (siehe Haushaltsbeschluss der MG Oberalm).

Landeszuschuss aus dem Familienpaket (Kinder, die nach dem 1. September das 3. Lebensjahr erreichen):

Derzeit € 12,50 für die Betreuung von 7:00 – 12:00 Uhr und von 7:00 - 13:00 Uhr,
€ 25,-- für die Ganztagesbetreuung.

Landeszuschuss „Gratisjahr“ (Kinder, die ihr 3. Lebensjahr am 1. September vollendet haben):

100 € pro Kind für die Betreuungszeit 8:00 – 12:00 Uhr

Kinderbetreuungsfonds – Land Salzburg:

Seit September 2014 gibt es einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg (ausgenommen letztes, verpflichtendes Kindergartenjahr). Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche eine (nach Familiengröße unterschiedliche) Einkommensgrenze nicht überschreiten. Familienförderung und Landeszuschuss werden monatlich vom jeweiligen Kindergartentarif in Abzug gebracht.

Anträge und Infos erhalten Sie unter [Tel. 0662 8042-5435](tel:066280425435) oder [5436](tel:06625436) oder unter <http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/matfoerderungen#F%c3%b6rderung%20Kinderbetreuungsfonds>

4.2. Mittagstisch

Die Kosten für den Mittagstisch entnehmen Sie bitte dem aktuellen Haushaltsbeschluss der MG Oberalm.

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen:

Bei der Ganztagsbetreuung ist der Mittagstisch verbindlich vorgeschrieben.

Sie können zwischen der großen Mittagspauschale (5x Essen/Woche) und der kleinen Mittagspauschale (3x Essen/Woche) wählen.

Halbtagsbetreuung bis 13:00 Uhr mit Mittagessen:

Sie können zwischen der großen Mittagspauschale (5x Essen/Woche) und der kleinen Mittagspauschale (3x Essen/Woche) wählen. Die fixen Tage müssen bekannt gegeben werden.

Die Anmeldung zum Mittagstisch erfolgt zu Kindergartenbeginn unter Angabe der gewünschten Wochentage (Bei kleiner Pauschale) und gilt automatisch auch für die Folgemonate. Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum 25. des laufenden Monats für den Folgemonat bekannt gegeben werden.

Die Essenspauschale wird im Vorhinein per Bankeinzug vorgeschrieben.

Aufgrund des sehr hohen Bedarfes ersuchen wir Sie darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Mittagessen grundlegend für Kinder **berufstätiger Eltern** angeboten wird!

5. Kindergarten, AEG- und Kleinkindgruppenbesuch

Der Kindergarten, AEG- und Kleinkindgruppenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Ein neues Kindergartenjahr beginnt immer am 2. Montag im September.

Mitzubringen:

- Hausschuhe (mit Namen versehen, rutschfest, trittsicher und möglichst mit einer nicht färbenden Sohle)
- Ersatzbekleidung
- Wetterfeste Kleidung für den Garten („Gatschhose“, Schianzug, Badehose, je nach Jahreszeit.)

Für mitgebrachte Spielsachen und Garderobe wird nicht gehaftet!

6. Infektionskrankheiten

Bei Auftreten einer Infektionskrankheit bitten wir Sie um umgehende Benachrichtigung der Kinderpädagog:innen oder der Leitung. Ein Weiterbesuch unserer Einrichtung während einer Infektionskrankheit ist zum Schutz der restlichen Kinder nicht möglich. Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit bitten wir Sie so rasch wie möglich einen Arzt aufzusuchen. Ob und wann der Kindergarten, die AEG und die Kleinkindgruppe wieder besucht werden dürfen, hängt vom

ärztlichen Attest ab. Genauere Informationen entnehmen Sie dem Hygienekonzept auf der Homepage des Gemeindekindergartens.

7. Verabreichung von Medikamenten oder Arzneimitteln

Im Kindergarten, in der Kleinkindgruppe und der AEG werden den Kindern **keine** Medikamente verabreicht.

ACHTUNG: Sonnencreme ist aufgrund ihrer Zusammensetzung als Arzneimittel zu sehen und darf von den Pädagog:innen nicht aufgetragen werden. Es ist wichtig, dass Sie Ihr Kind im Sommer, bevor Sie es in den Kindergarten bringen, mit einer Sonnencreme eincremen und mit ausreichendem Sonnenschutz (Kappe, Sonnenbrille, ...) ausstatten.

Haben Sie ein besonders empfindliches Kind, besteht die Möglichkeit, anhand einer Arzneimittelvereinbarung, das geeignete Produkt der Pädagog:in zu übergeben, damit Ihr Kind am Nachmittag zusätzlich eingeschmiert wird. Die Arzneimittelvereinbarung erhalten Sie bei den Pädagog:innen Ihres Kindes.

Nur in absoluten Not- und Ausnahmefällen ist es unter bestimmten Voraussetzungen (bestehende Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten) möglich, den Kindern im Kindergarten, der AEG und der Kleinkindgruppe Medikamente zu verabreichen. Dies ist z.B. der Fall bei Kindern mit einer chronischen Erkrankung (Asthma, Epilepsie) oder bei Allergien (Bienen, Wespen, Sonnenallergie...).

Für Ausnahmegewilligungen erhalten Sie das Formular zur Medikamenten- und Arzneimittelvereinbarung bei den Pädagog:innen Ihres Kindes. Wir ersuchen Sie dieses gewissenhaft auszufüllen und von Ihrem Arzt bestätigen zu lassen.

8. Sonstige Abwesenheit ihres Kindes

Es ist wichtig, dass Sie die Pädagog:innen oder die Leitung zu informieren, wenn Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen wird.

Bleibt ein Kind ohne Angabe von Gründen länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern, kann der Kindergarten-, AEG- und Kleinkindgruppenplatz anderwärtig vergeben werden.

9. Abmeldung von Kindergarten, AEG oder Kleinkindgruppe

Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit etc.) möglich.

10. Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppe beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagog:innen oder Helfer:innen und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind von den Eltern, oder sonstigen Erziehungsberechtigten, bzw. in deren Auftrag, abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.

Die Aufsichtspflicht ist **nicht** gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung Ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter befinden!

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch andere Personen als die Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter ist dem Kindergarten zu melden! Diese Person muss mindestens 18 Jahre und geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam und verlässlich ausüben zu können. Für unter 18-Jährige (frühestens ab 14 Jahren) ist eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Erziehungsberechtigten unumgänglich!

11. Unfallversicherung AUVA

AUVA-Versicherten-Information: Der Versicherungsschutz besteht nur im letzten Jahr vor der Schulpflicht. Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem das jeweilige Unterrichtsjahr im Sinne des Schulzeitgesetzes beginnt – auch wenn das Kind schon vorher diesen Kindergarten besucht hat. Genauere Informationen entnehmen Sie der „Versicherten-Information Kindergartenkinder der AUVA“:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.748311&portal=auvaportal>

12. Verwendung von Fotos und Filmmaterial

Um die Aktivitäten und Entwicklung der Kinder in unserer Einrichtung auch im Bild festzuhalten und Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, machen wir immer wieder Fotos im Alltag. Um diese nutzen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Die gesondert unterschriebene Genehmigung erstreckt sich auf die Verwendung der Bilder...

- ... In Elternbriefen und Aushängen im Kindergarten
- ... In den Portfolio-Mappen der Kinder
- ... in Erinnerungs-Fotoalben
- ... auf Garderobenplätzen und Eigentumsladen
- ... auf Eltern-Informationsveranstaltungen
- ... auf unserer Homepage und in unserem Marktblatt - (Wir beabsichtigen keinesfalls, personenbezogene Daten zu den Bildern zu veröffentlichen!)

Fotoanfertigung durch außenstehende Personen:

Für Fotos, die von außenstehenden Personen (Eltern und Angehörigen) anlässlich von Festen und Feiern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemacht werden, gilt keine Verantwortlichkeit des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hinsichtlich der Weitergabe. Die datenschutzrechtliche Verantwortung dabei liegt bei den jeweiligen „Fotograf:innen“.

13. Datenschutzgrundverordnung

Jegliche personenbezogene Daten werden auf die Dauer des Besuches der Einrichtung gespeichert und unterliegen der Datenschutzgrundverordnung. Zur Erhebung der Landesstatistik müssen Name, Geburtsdatum, Wohnort, Berufstätigkeit der Eltern und Familienstand sowie die Besuchszeiten weitergeleitet werden. An Dritte werden keinerlei Daten ohne schriftliche Einverständniserklärung ausgegeben.

14. Informationsaustausch mit anderen Institutionen

(Volksschule, Ergo- und Logotherapeuten, Kinder- und Jugendhilfe...)

Um eine bestmögliche Förderung ihres Kindes zu gewährleisten, kann ein Informationsaustausch mit den betreffenden Personen und Institutionen eine große Hilfe sein. Dies erfolgt **ausschließlich** mit Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung.

15. Geschenkkannahme

§13 Abs.1 und 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012:

§ (1) *Dem Vertragsbediensteten ist es untersagt, bei der Besorgung seiner dienstlichen Aufgaben oder im Zusammenhang damit für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.*

(2) *Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 ist die Annahme von*

a) ortsüblichen oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert (...)

Wir ersuchen Sie daher keine Gutscheine, Geldgeschenke und Wertgeschenke zu schenken.

16. Sonstiges

16.1. Datenbezogene Änderungen

Wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie Wohnadresse, telefonischer Erreichbarkeit (oder sonstiges) sind unverzüglich der Leitung und den jeweiligen Gruppenführenden zu melden.

16.2. Parksituation rund um den Kindergarten

Der Kindergarten Oberalm verfügt über genügend freie Parkplätze.

Der Behindertenparkplatz (durch Schild extra ausgewiesen) darf nur mit entsprechender Genehmigung benutzt werden (Ausnahme gilt nur für den Kindergartenbus).

Das Parken vor der Feuerwehr und in der 2. Spur ist strengstens verboten!

16.3. Pädagogische Konzepte

Die Pädagogischen Konzepte des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppen finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.oberalm.at/Gemeindekindergarten>

Anhang

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Besuch in Kindergärten und alterserweiterten Gruppen für 20 Wochenstunden vormittags (im Allgemeinen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr) für Kinder, welche bis zum **1. September** ihr 5. Lebensjahr vollenden, gratis. Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

Werden Kinder länger als 20 Stunden betreut, so kann weiterhin ein Elternbeitrag für die zusätzlichen Betreuungsstunden verrechnet werden. Ebenso können die Betreuung am Morgen, zu Mittag, die Verpflegung, Ferienzeiten und besondere Angebote (z.B. Musik, Bewegung, Sprachen, kleine Gruppen, Bastelbeiträge) kostenpflichtig sein. Der Landeszuschuss zu den Kostenbeiträgen (Familienpaket) und der Gemeindeforschuss entfällt für diese Kinder.

Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die verpflichtende Besuchszeit ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der Bildungsrahmenplan zu diesen Zeiten umgesetzt wird und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist.

Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

Ausnahmen von der Verpflichtung sind aus folgenden Gründen möglich:

Vorzeitige Einschulung, schwere Beeinträchtigung, schwierige Wegverhältnisse, häusliche Erziehung bzw. häusliche Erziehung bei Tageseltern.

Wann besteht keine Besuchspflicht?

- a) Generell an allen schulfreien Tagen (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, schulautonome Tage)
- b) Verhinderung wegen Krankheit des Kindes oder der Eltern
- c) Außergewöhnliches Ereignis, z.B. Todesfall in der Familie, Naturkatastrophe
- d) Urlaubsbedingte Abwesenheit in der Dauer von höchstens 5 Wochen während des Kindergartenjahres

Die Eltern haben die Gruppenpädagog:in oder Kindergartenleiterin von jeder Verhinderung zu benachrichtigen.